



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (I)
Planfeststellungsbehörde
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

08.10.2024

Feststellung gemäß § 5 UVPG

(Hamburger Energienetze GmbH)

Bekanntgabe des Amtes für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (I) - Planfeststellungsbehörde - vom 08.10.2024
Az. 100/2024

Die Hamburger Energienetze GmbH plant die Errichtung einer ca. 13 km langen Wasserstoffleitung von Hamburg Moorburg nach Leversen im Landkreis Harburg in Niedersachsen (Transportleitung) und eine zum Teil dazu parallellaufende Wasserstoffleitung in derselben Trasse von Hamburg-Moorburg bis zum Moorburger Bogen (Verteilleitung). Durch das Vorhaben soll die Versorgung mit Wasserstoff im Süden von Hamburg sichergestellt werden. Die geplante Transportleitung wird ca. 9 km auf Hamburger Stadtgebiet und rund 4 km auf niedersächsischem Gebiet verlegt. Mehr als 3 km verlaufen im Bereich der Stadtscheide durch den Hamburger Staatsforst. Der Durchmesser der Wasserstoffleitung ist DN 500.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (in Niedersachsen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosengarten im Landkreis Harburg).

Gemäß Nr. 19.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (I)
- Planfeststellungsbehörde -

Hamburg, den 08. Oktober 2024
Az.: 100/24